

Satzung des Turnverein Hermeskeil 1911 e.V.

Präambel

Der Turnverein Hermeskeil 1911 e.V. bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1911 in Hermeskeil gegründete Verein führt den Namen "Turnverein Hermeskeil 1911". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Hermeskeil. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Dies wird insbesondere erreicht durch:

- Förderung des Leistungssports
- Förderung des Breitensports
- Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktaufgaben.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder in den Sportarten, die im Verein betrieben werden, nach den Grundsätzen des Amateursports verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung der vom Verein bereitgestellten Beitrittserklärung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend. Der Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft oder die Ablehnung des Antrages wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 3 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- Kündigung durch das Mitglied,
- Ausschluss aus dem Verein,
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Auflösung des Vereins.

Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Sie ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist und sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die zeitlich nächste einberufene Mitgliederversammlung. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Das Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 – Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

Sofern Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden, werden diese von der Mitgliederversammlung festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Höhe der Umlage darf dabei den doppelten Betrag des aktuellen Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder und -vorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen befreit. Ehrenmitglieder, -vorsitzende und Vorstandsmitglieder sind von allen Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen des Vereins befreit.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern, die Satzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Sie erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Alle einem Mitglied überlassenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie bleiben Eigentum des Vereins und sind bei Beendigung der Mitgliedschaft (§ 3) umgehend an die entsprechende Abteilung oder ein Mitglied des Gesamtvorstands zurückzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die Grundlage zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags sind, mitzuteilen.

Der notwendige Schriftverkehr erfolgt mittels Brief oder mit Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Medien.

Schreiben gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse versandt worden sind.

§ 6 - Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 7 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung wird im amtlichen Mitteilungsblatt (derzeit „Rund um Hermeskeil“) der Verbandsgemeinde Hermeskeil (bzw. der entsprechend nachfolgenden Gemeinde-

organisation) veröffentlicht. Mitglieder, die mit dem genannten Presseorgan nicht zu erreichen sind, werden schriftlich eingeladen. Die Kommunikationsregelungen des § 5 finden insoweit Anwendung.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstands
- Kassenbericht des Referenten Finanzen und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen gemäß den Regelungen dieser Satzung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Verschiedenes.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter zur Wahl des Amtes, das der Versammlungsleiter innehat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder wählbar sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung kann auch lediglich für einen einzelnen Punkt der Tagesordnung beantragt werden.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und als Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1. und 2. Referenten Finanzen
- Referenten Personal
- Referent Projektaufgaben
- Referent Jugend.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Abteilungsleitern gemäß § 9a
- den Ressortleitern gemäß § 9b
- dem Jugendleiter.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Gesamtleitung des Vereins. Er entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten unter Beachtung der vom Gesamtvorstand festgelegten Richtlinien und im Rahmen der ihm durch diese Satzung übertragenen Zuständigkeiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands durch und behandelt die Anregungen und Anträge der Mitglieder und der Vereinsorgane. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Ausgaben des Vereins. Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Betrag von 2000 Euro überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands.

Der geschäftsführende Vorstand tritt monatlich zusammen. Die Leitung der Sitzung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Personen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.

Mitglieder des Gesamtvorstands sind zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands einzuladen, sofern dies erforderlich erscheint. Die Erforderlichkeit kann als gegeben angesehen werden, wenn die Tagesordnung eine Beschlussfassung zu einem Inhalt vorsieht, der nur diese einzelne Abteilung bzw. das einzelne Ressort betrifft. Insoweit steht dem eingeladenen Abteilungsleiter, Ressortleiter ein Einspruchsrecht zu. Macht er von seinem Einspruchsrecht Gebrauch, ist die Entscheidung des Gesamtvorstands im Rahmen der nächsten regulären Sitzung herbeizuführen.

Allen Mitgliedern des Gesamtvorstands ist es freigestellt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend teilzunehmen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Gesamtvorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Gesamtvorstand nimmt die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig und legt die allgemeinen Richtlinien zur Führung des Vereins und für den Sportbetrieb fest. Er berät den geschäftsführenden Vorstand insbesondere bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins.

Der Gesamtvorstand tritt regelmäßig einmal je Quartal zusammen. Er ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu informieren und erhält das Sitzungsprotokoll jeder Vorstandssitzung.

Die Leitung der Sitzung des Gesamtvorstands obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stim-

mengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

Der Gesamtvorstand regelt die Einzelheiten der Aufgabenzuweisung in einer Geschäftsordnung.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende haben alle Mitgliederrechte.

Die Vorstandsmitgliedschaft setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.

§ 9a - Abteilungen

Die Sportarten des Vereins werden in Abteilungen betrieben, die rechtlich und wirtschaftlich unselbstständig sind und denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Für die sportliche Leitung und Verwaltung der Abteilung nach den Vorschriften dieser Satzung ist der Abteilungsleiter verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Abteilungsleiter werden vom Gesamtvorstand auf zwei Jahre bestimmt; die Amtsperiode ist mit der 1. Gruppe des Vorstands identisch. Die hierzu notwendige Gesamtvorstandssitzung ist im gleichen Jahr wie die Jahreshauptversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass dort die Bestätigung der Bestimmung und damit die Legitimierung der Mitwirkung im Gesamtvorstand erfolgen kann.

Über die Bildung neuer Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand.

§ 9b - Ressorts

Die Durchführung abteilungsübergreifender Aufgaben, die den Verein als Gesamtes betreffen, obliegt den Ressorts. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Ressortleiter werden vom Gesamtvorstand auf zwei Jahre bestimmt; die Amtsperiode ist mit der 2. Gruppe des Vorstands identisch. Die hierzu notwendige Gesamtvorstandssitzung ist im gleichen Jahr wie die Jahreshauptversammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass dort die Bestätigung der Bestimmung und damit die Legitimierung der Mitwirkung im Gesamtvorstand erfolgen kann.

Über die Bildung neuer Ressorts beschließt der Gesamtvorstand.

§ 10 - Wahlen

Der geschäftsführende Vorstand wird in zwei Gruppen gewählt:

Gruppe 1:

- Vorsitzender
- 1. Referent Finanzen
- Referent Personal
- Referent Jugend

Gruppe 2:

- stellvertretender Vorsitzender
- 2. Referent Finanzen

- Referent Projektaufgaben

Jede Gruppe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gruppe 1 in ungeraden Jahren, Gruppe 2 in geraden Jahren. Die Amtsperiode kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Es können nur zwei Vorstandsämter auf eine Person vereinigt werden. Diese Regelung gilt nicht für die Ämter des geschäftsführenden Vorstands. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft des Kandidaten, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

Die erstmalige Wahl der Vereinsorgane dieser Satzung erfolgt für beide Gruppen gemeinsam und erfolgt, nachdem die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung erteilt wurde. Abweichend von den vorgenannten Regelungen beträgt die Wahlperiode der 2. Gruppe bei der erstmaligen Wahl ein Jahr.

§ 11 - Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 - Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13 - Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung einzusehen.

§ 14 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Wahl findet getrennt im Rahmen der Vorstandswahlen statt. Bei jeder Gruppenwahl soll jeweils ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens ein-

mal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hermeskeil, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Hermeskeil, den 15.04.2022

Markus Forster
Vorsitzender

Alexandra Nolden
stellv. Vorsitzender

Fußnote

In der Satzung des Turnverein Hermeskeil 1911 e.V. wird aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Schriftform verwendet.